# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 313/2009

Sitzung vom 16. Dezember 2009

## 2042. Anfrage (Bauvorhaben in den Gemeinden / Controlling in den Gemeinden)

Die Kantonsräte Martin Farner, Oberstammheim, Martin Mossdorf, Bülach, und Peter Roesler, Greifensee, haben am 28. September 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Seit dem 1. Juli 2005 gilt unter anderem für industrielle und gewerbliche Bauvorhaben ein neues Vollzugsystem, bei dem neben den Gemeinden und Städten auch Branchenverbände und private «Fachleute» neue Aufgaben übernehmen.

Die Organisation des Vollzuges der betriebsrelevanten Bestimmungen ist im Kanton Zürich im Rahmen der Bewilligungsverfahren Sache der zuständigen Behörden (Gemeinde/Städte oder AWEL). Die Zuständigkeit hängt vom Umweltpotenzial des Prozesses bzw. der Anlage ab. Das Umweltpotenzial bestimmt das Verfahren der Baubewilligung.

Speziell das AWEL führt solche (Nach-)Kontrollen bei Kiesgruben und bei Industrie- und Gewerbebauten durch. Es kann vorkommen, dass in derselben Woche zuerst eine Kontrolle durch den Branchenverband gemacht und zusätzlich noch eine Nachkontrolle durch das AWEL durchgeführt wird.

Das Verfahren ist für die Unternehmer und die Gewerbetreibenden sehr kostspielig. So werden zum Beispiel bei Kiesgruben grössere Beträge der Branchenverbände und vom AWEL in Rechnung gestellt.

Das Thema Controlling müsste generell umfassend überarbeitet, schlanker und transparenter strukturiert werden sowie die Verantwortung an die Gemeinden delegiert werden.

Durch die Einsparungen und schlankeren Kontrollen (Massnahmen) könnten Geld und Personal eingespart werden.

## Anfragen:

- 1. In welchen Bereichen werden durch die Baudirektion Kontrollen durchgeführt?
- 2. Wieviel Personen werden im AWEL für das Controlling von Bauvorhaben eingesetzt?
- 3. Wieviele Stellen konnten seit der Einführung der Kontrollen durch Branchenverbände und externe Organisationen im AWEL abgebaut werden?

- 4. Wieviele Einnahmen wurden beim AWEL/ARV seit dem Jahr 2002 durch das Controlling generiert? (Personalentwicklung seit 2002?)
- 5. Wie hoch ist der Selbstkostendeckungsgrad?
- 6. Könnten die Kontrollen nicht durch die Gemeindeverwaltungen (Bauamt) oder den zuständigen Gemeiningenieur erledigt werden?
- 7. Wäre es nicht einfacher und transparenter, wenn der Vollzug der gesetzeskonformen Baubewilligungen bzw. das Controlling für alle Bereiche bei den Gemeinden angesiedelt würde?
- 8. Wieviel könnte durch eine Delegation der vorerwähnten Massnahmen an die Gemeinden beim Kanton bzw. der Baudirektion (ARV/AWEL) eingespart werden?
- 9. Wäre bei den fraglichen Kontrollen nicht eine (engere) partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem AWEL und den Gemeinden sinnvoller?
- 10. Wieviele Aufträge wurden seit 2002 durch die Baudirektion in den Bereichen Baubewilligungsverfahren/Raumplanung/Baucontrolling an externe Firmen vergeben?
  - a) Anzahl Fälle und Bereiche?
  - b) Ausgaben in Franken und Jahr?

#### Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage Martin Farner, Oberstammheim, Martin Mossdorf, Bülach, und Peter Roesler, Greifensee, wird wie folgt beantwortet:

Im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 wurde vorgegeben, im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) bei gleicher Umweltwirkung insgesamt 20% Personal einzusparen. Um den Umweltvollzug trotzdem sicherzustellen, wurde im Juli 2005 das neue Vollzugssystem im betrieblichen Umweltschutz festgelegt, was insbesondere im Bereich der Bewilligungen unter Einbezug der Gemeinden zu Verschiebungen geführt hat. Danach wurden kantonale Aufgaben, die ebenso gut durch die Gemeinden vollzogen werden können, diesen zugewiesen. Im Übrigen wurden umweltrechtliche Bagatellfälle aus dem Vollzug entlassen. Nach Auskunft des Bundesamtes für Umwelt ist eine Auslagerung von kantonalen Aufgaben grundsätzlich zulässig. Freilich muss der Kanton mit geeigneten Mitteln dafür sorgen, dass das Bundesrecht im gesamten Kantonsgebiet einheitlich und richtig vollzogen wird. Der Staat kann sich seiner Verantwortung für den Schutz der Umwelt nicht entledigen, weshalb der Auslagerung von Aufgaben auch Grenzen gesetzt sind. Insbesondere die rechtliche Komplexität der Aufgabe, die gegensätzlichen

Interessen sowie die Notwendigkeit einer gesamthaften Beurteilung bzw. der grosse Abstimmungsbedarf können gegen eine Auslagerung sprechen. Ausserdem verbleibt dem Staat auf jeden Fall eine Aufsichtspflicht. Um die Systemkontrolle der ausgelagerten Beurteilungen und Kontrollen zu gewährleisten, hat das AWEL ein Controlling der delegierten Tatbestände eingeführt. Die Erkenntnisse aus dem Controlling sind Grundlage für die stetige Verbesserung des ganzen Bewilligungsund Kontrollsystems.

Zudem wurde das System der privaten Kontrolle im betrieblichen Umweltschutz eingeführt, das im Bereich Energie bereits über Jahre mit Erfolg angewandt wird. Diese privaten Fachleute übernehmen u.a. im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Vorprüfung von Gesuchsunterlagen zuhanden des AWEL oder der Gemeinden.

Im Kanton Zürich hat die Zusammenarbeit mit den Branchen auch im Bereich von Kontrollen eine lange Tradition. Diese Zusammenarbeit wurde 2004/2005 von aussen geprüft und für sehr gut befunden. Die zugehörigen Branchenkontrollen geniessen bei den Betrieben eine sehr hohe Zustimmung, die zum Teil höher ist als diejenige des AWEL.

Die Umweltkontrolle auf Baustellen ist und war schon immer Aufgabe der Gemeinden gemäss dem Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1). Bei Stichproben hat das AWEL Lücken im Vollzug festgestellt. Aus diesem Grund hat das AWEL die Gemeinden gestützt auf Art. 6 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) mit einer (Ausbildungs-)Aktion unterstützt und ein Vollzugsmodell erarbeitet, damit die Gemeinden ihre Aufgabe mit gestärkten Fähigkeiten selbst durchführen oder sie an Dritte delegieren können.

## Zu Frage 1:

Beim betrieblichen Umweltschutz nimmt das AWEL Ausführungskontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Auflagen der umweltrechtlichen Bewilligungen vor, soweit der Vollzug nicht an die Gemeinden oder Private übertragen worden ist.

Beim ausgelagerten Vollzug gemäss Sanierungsprogramm 04 (insbesondere betrieblicher Umweltschutz, Öl- und Gasfeuerungen, Liegenschaftsentwässerung und Landwirtschaft) nimmt das AWEL lediglich stichprobenartige Kontrollen vor.

## Zu Frage 2:

Für die Kontrolltätigkeit durch das AWEL und das Controlling des ausgelagerten Vollzugs werden im Durchschnitt 320 Stellenprozente eingesetzt (Bereiche Abfallwirtschaft und Betriebe, Gewässerschutz sowie Lufthygiene).

Zu Frage 3:

Das Sanierungsprogramm 04 führte beim AWEL zum Abbau von 41 Stellen. Davon waren im Bereich «Straffung Vollzug Umweltschutz» 25 Stellen betroffen.

Zu Frage 4:

Beim AWEL wurden durch das Controlling keine Einnahmen erzielt. Dies ist auch nicht vorgesehen, da diese staatlichen Leistungen den zu Kontrollierenden mehrheitlich nicht individuell zugeordnet werden können.

Zu Frage 5:

Der Deckungsgrad bei der eigenen Kontrolltätigkeit des AWEL beträgt 25% (prozentualer Anteil der verrechneten Stunden im Vergleich zu den aufgewendeten Stunden).

Zu Fragen 6 und 7:

Diejenigen Vollzugsbereiche, die im Lichte der Anforderungen des Bundesrechts (siehe einleitende Bemerkungen) und in Absprache mit den Gemeindevertretungen an die Gemeinden delegiert werden dürfen, wurden bereits im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 den Gemeinden zugewiesen.

Zu Frage 8:

Da die beim Kanton verbleibenden Bewilligungs- und Kontrollgegenstände den Einsatz von Fachleuten erfordern und ein kantonsweit einheitlicher Vollzug nötig ist, ist keine weitere Delegation an die Gemeinden möglich. Auch wäre es dem Kanton von Bundesrechts wegen verwehrt, seine Aufsichtspflichten an die Gemeinden zu delegieren.

Zu Frage 9:

Die Zusammenarbeit zwischen dem Umweltschutzbehörden des Kantons und den Gemeinden ist bereits seit Langem eng und partnerschaftlich.

Zu Frage 10:

Seit 2002 wurden im AWEL Fr. 20000 für die Erstellung eines Konzeptes für das Baustellencontrolling ausgegeben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi